

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Amt Elmshorn-Land
Lornsenstraße
25335 Elmshorn

Eingereicht über: BOB-SH Bauleitplanung

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirrelin-nebel@bund-sh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

PI-2023-190/191

Datum:

23.05.2023

Gemeinde Klein-Nordende: Bebauungsplan Nr. 37 „westlich Dorfstraße“ und 2.Änderung Flächennutzungsplan

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Stellungnahme des BUND-Landesverbandes SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen.

Leider war die Zusendung der Stellungnahmeüber BOB SH technisch nicht möglich, daher erfolgt die Zusendung nach Rücksprache jetzt an das Büro dn-Stadtplanung und teilen Ihnen zu dem oben genannten Verfahren gerne unsere Anmerkungen und Empfehlungen mit.

Begründung

Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Die Größe des Plangebietes wird in der Begründung mit 1,34 ha angegeben, im Scopingbericht jedoch mit 1,261 ha. Bitte abgleichen und berichtigen.

3. Rechtlicher Planungsrahmen

Die dargelegten Fassungen der Rechtsgrundlagen sind zum Teil nicht mehr aktuell. Bitte aktualisieren.

10.3 Pflanzliste -geeignete standortgerechte vorwiegend einheimische Gehölzarten

Im Scopingbericht werden unter 2.1.7 in den Pflanzlisten ausschließlich einheimische, standortgerechte Gehölzarten empfohlen. In der Begründung werden in den Pflanzempfehlungen nun auch Neobioten, wie der Amberbaum gelistet. Der Rückgang an Insekten ist dramatisch, nur das Anliegen von Blühstreifen wird zur Förderung der Artenvielfalt und für eine Vergrößerung bestehender Populationen nicht ausreichen. Wir benötigen ein völliges Umdenken und Handeln, sind u.a. Bienen nicht nur als Bestäuber wichtig, Fledermäuse oder viele Vogelarten sind von Insekten als Nahrungsgrundlage abhängig. Daher gilt immer noch der Grundsatz, dass ausschließlich heimische Gehölzarten gepflanzt werden sollten. Neobioten bieten keine Haltbarkeitsgarantie bei klimatischen Veränderungen, sie sind nicht automatisch

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.

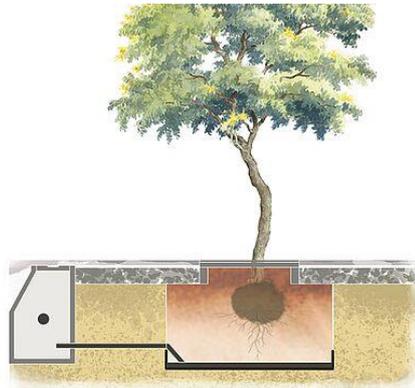


10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

trockenresistent und als Nahrungsangebot sind sie nur für einige wenige Insektenarten tauglich. Damit die Bäume mit den klimatischen Herausforderungen umgehen können, ist für deren langfristigen Erhalt nicht nur der Faktor „heimisch und standortgerecht“ wichtig. Ausschlaggebend für eine lange Lebenszeit sind u.a. auch die Bodenstrukturen, der Wasserhaushalt und Schutzmaßnahmen. Daher ist für die neu zu pflanzenden Bäume folgendes zu beachten:

- Bei Baumpflanzungen ist auf eine fachgerechte und standortgemäße Vorbereitung der Pflanzgruben zu achten. Aufgrund des Klimawandels kann es zu längeren Trockenperioden kommen. Damit die Bäume nicht vertrocknen und der langfristige Erhalt der Bäume gewährleistet werden kann, ist der Einsatz von Baumrigolen zu prüfen.
- Die Wege und Plätze können so geplant werden, dass das Regenwasser über Rinnen zu den Bäumen geleitet wird.
- Das Pflanzloch muss so bemessen sein, dass es für das Wurzelwerk auch nach Jahrzehnten noch genug Platz bietet.

Beispiel einer Baumrigole:



12.3 Entsorgung von Böden

Zur Minimierung des ökologischen Fußabdrucks sollte unbelasteter Boden, der nicht vor Ort verwendet werden kann, möglichst regional, eventuell über eine Bodenbörse zur weiteren Verwendung angeboten werden.

Scoping

2.1.1 Schutzgut Mensch

Der zweite Berichtszyklus für Hochwassergefahren der EG-HWRM-RL zeigt, dass das Plangebiet in der Randlage eines potenziell signifikanten Risikogebietes liegt. Die Darstellung der Hochwassergefahrenkarte der Flussgebietseinheit Elbe zeigt bereits die Möglichkeit eines Flusshochwassers bei einer mittleren Wahrscheinlichkeit von HQ 100 auf. Eine potenzielle

Hochwassergefahr sollte in den Planunterlagen thematisiert und bewertet werden. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Damit der Knick als gesetzlich geschütztes Biotop nicht in seinem Bestand gefährdet wird, ist noch ein **vorgelagerter Knickschutzstreifen** beidseitig von mind. je 10 Meter festzulegen. Für die Bepflanzungen und Ansaaten von Landschaftsrasen sollten zur Entwicklung heimischer Flora nur Pflanzen und Saatgut aus regionaler Herkunft (Naturraumtreues Saatgut) verwendet werden. Die Grünflächen beidseitig des Knicks sind extensiv gepflegt werden, das Mahdgut ist zu entfernen. Gegen ein Übertreten des Knickwalls ist die Fläche einzuzäunen.

Es ist ein Abstandsmaß von 1,5 m zzgl. zum Kronentraufbereich festgelegt. Das ist abhängig von der Baumart nicht ausreichend. Dieser sollte so gefasst werden, der Wurzelschutzraum durch bauliche Maßnahmen, wie das Abgraben der Fundamente oder die Gerüststellung nicht geschädigt wird. Wir halten einen Abstand von mind. 2,5 m zur Bebauungsgrenze hin für erforderlich. Zum anderen kann ein zu dichtes Heranrücken der Gebäude zum Baum hin einen Kronenrückschnitt erforderlich machen, was wiederum die Vitalität des Baumes langfristig schädigen kann.

Unter Umständen sollte zum Erhalt der Baumbestandes ein Bauablaufplan aufgestellt werden. Sollte beispielsweise der Wurzelbereich von Bäumen mangels anderer Möglichkeiten überfahren werden oder Materiallagerungen in diesem sensiblen Bereich unumgänglich sein, so können Abdeckungen gemäß DIN 18 920 und RAS LG4 ("Richtlinie zur Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen") erforderlich werden (sog. "Baggermatratzen"). Auch Geländeerhöhungen und - absenkungen sind für Bäume sehr problematisch und sollten im Falle von erhaltungswürdigem Bestand unterbleiben.

Werden Arbeiten im Kronentraufbereich unumgänglich, sollte nach der Fertigstellung der Bautätigkeiten der Boden im Wurzelschutzbereich mechanisch belüftet und den Bäumen ggfs. Nährstoffe zugeführt werden.

Pflanzliste

Es gibt viele tausende Apfelsorten, doch im Erwerbsanbau und in den privaten Gärten dominieren nur wenige „moderne“ Sorten. Es sollten jedoch die alten Apfelsorten gefördert werden, ansonsten könnte deren Genpool verloren gehen. Auch Geschmack und die Vielfalt der alten Sorten sind nur erlebbar, wenn Sie neu gepflanzt werden. Daher empfehlen wir einige regionale alte Obstsorten in der Pflanzliste mit aufzunehmen. Beispiel: Seestermüher Zitronenapfel, Borsdorfer Renette, Holsteiner Cox, schöner aus Haseldorf oder andere Sorten wie zum Beispiel die große schwarze Knorpelkirsche, die Bühler Zwetschge oder als Birne die Clapps Liebling.

Sollte, wie in der Begründung dargestellt, ein Kindergarten errichtet oder ein Spielplatz erforderlich werden, ist darauf zu achten, dass im Bereich der Kita und des Spielplatzes gemäß der Spielplatz-Norm EN 1176 keine giftigen Gehölze gepflanzt werden. Zum Beispiel kein Pfaffenhütchen, Ilex, Goldregen oder Seidelbast.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Da noch kein wasserwirtschaftliches Konzept vorliegt, können wir hierzu noch keine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Graben

Sollte ein Graben wegfallen, ist hierzu eine Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen und ein Ausgleich zu schaffen. Aufgrund der klimatischen Veränderungen ist es aus unserer Sicht aber sinnvoll die Bestandgräben in des WWK zu integrieren. Sie können bei Starkregenereignisse Wasser aufnehmen und wasserführend bei Hitze die Umgebung kühlen.

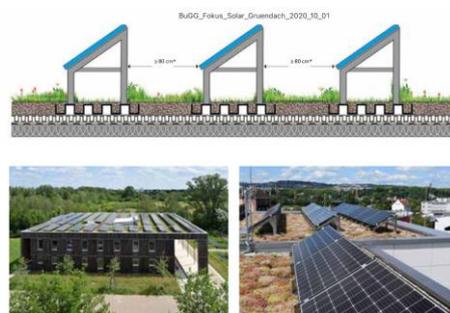
Dachbegrünung

Es wird eine Dachbegrünung empfohlen, jedoch nicht festgesetzt. Wir halten eine Festsetzung der Dachbegrünung zumindest bei Flachdächern und Dächern bis zu 10 ° Dachneigung für unumgänglich. Die Vorteile sind beschrieben und die verzögerte Ableitung des Regenwassers würde die Entwässerungsleistung im Plangebiet entspannen. Gründächer können, je nach Aufbau bis zu 50 % Regenwasser zurückhalten.

2.1.6 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

Wir begrüßen die Festsetzung, dass mindestens 50 % der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen. Photovoltaikmodule können sehr gut mit einer Dachbegrünung kombiniert werden. Es gibt bereits zahlreiche Beispiele, die zeigen, wie deren Umsetzung geplant werden kann. Da eine Dachbegrünung im Sommer die unmittelbare Außenluft kühlt, bestehen die Vorteile einer Kombination unter anderem mit einer Effizienzsteigerung der Module. Daher sollten in der Festsetzung nicht mit „entweder“ und „oder“ formuliert werden, sondern die Kombination beider Elemente.

Es gibt bereits verschiedene Systeme, die den Dachaufbau in Kombination beider Maßnahmen umsetzen können, ein Beispiel ist diese Darstellung von BuGG "Solar-Gründach"¹



Solar-Gründach mit Ost-West-Ausrichtung

¹ Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG) Berlin

Als eine weitere Maßnahme wird die Aufstellung verschiedener Ladepunkte vorgeschlagen. Jedoch die Aussage, dass Ladepunkte für E-Roller und Elektrofahräder einen positiven Beitrag zum Klimaschutz liefern, irritiert uns. Fahrräder und Roller, die zusätzlich elektrische Unterstützungsleistung abfordern, sind per se nicht umweltfreundlich, unabhängig davon, dass die Bereitstellung von Ladepunkten serviceorientiert ist. Die Herstellung der Akkus ist nicht umweltfreundlich, da endliche Ressourcen verbraucht werden. Kommen Energieträger wie Öl, LNG oder Gas für die Stromherstellung hinzu, sind Pedelecs, Elektroräder oder E-Scooter im Betrieb auch klimaschädigend. Aber auch der Strom aus Wind- und Sonnenenergie muss erst hergestellt. Deren Ressourcen- und der Landverbrauch können bei weiter steigenden Stromverbrauch ebenfalls problematisch werden.

Im Rahmen der Ausweisung von Neubauflächen oder im Zuge der Bestandserweiterung werden wesentliche Weichen für eine nachhaltige Klimaschutzpolitik gestellt. Die Art der städtebaulichen Planung, die bauleitplanerische und vertragliche Sicherung sowie ihre Umsetzung nehmen hier erheblichen Einfluss. So kann z.B. die Kompaktheit von Gebäuden zu einem Minder- oder auch Mehrbedarf von 20 % an Heizwärme führen. Wesentliche Faktoren für klimarelevante, städtebauliche Faktoren sind:

- Städtebauliche Kompaktheit (mit der angestrebten baulichen Dichte verknüpfte Kompaktheit der Baukörper).
- Stellung der Baukörper, Orientierung von (Haupt-)Fassaden-/Fensterflächen zur Sonne
- Anordnung der Baukörper und Bepflanzung zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung.
- Integration städtebaulich relevanter Aspekte von Versorgungseinrichtungen wie Solaranlagen, Biomasseanlagen, Nahwärmenetze.

Bestandsgebäude

Wir begrüßen, dass die Klimaschädlichkeit der sogenannten grauen Energie im Bericht thematisiert wird. Grundsätzlich gilt, um die Nachhaltigkeit eines Gebäudes zu beurteilen, sollten alle drei Phasen – Bau, Betrieb und Rückbau – berücksichtigt werden. Dem Umweltbundesamt zufolge gehört der Bausektor zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftssektoren. Vor diesem Hintergrund ist eine ressourcenschonende und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Kreislaufwirtschaft und damit die Minimierung von Bau- und Abbruchmaterialien essenziell.

Doch aufgrund der zunehmenden Knappheit an Sand, der energieaufwendigen Herstellung von Zement und der allgemeinen Rohstoffknappheit ist es aus Gründen des ökologischen Fußabdruckes und des Klimaschutzes wichtig, auch die Auswirkungen aus einem Neubau gegenüber einer Sanierung oder eines Umbaus des Bestandsgebäude zu thematisieren. Kommt es dennoch zu einem Abriss, können Materialien durch ein geeignetes Stoffstrommanagement einer nachhaltigen Wiederverwertung zugeführt werden.

Sozioökonomische Belange

Zur Förderung einer nachhaltigen und klimaschonenden Mobilität fehlt die Darstellung und Bewertung des ÖPNV-Angebotes.

Gemäß § 10 LBO sind bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten Kleinkinderspielflächen zu errichten. Das ist im Bebauungsplan noch mit zu berücksichtigen.

Es fehlt die Ermittlung und Darstellung des Ausgleichserfordernisses. Um die Zweckmäßigkeit und Verfügbarkeit der Ausgleichsfläche beurteilen zu können, muss noch die Zuordnung der Ausgleichsflächen (Größe, Lage, Entwicklungsziele und der Zeitplan) nachgetragen werden.

Die Satzung sollte einen Zeitplan enthalten, bis zu dem die Kompensationsmaßnahmen fertigzustellen sind;

- z. B. 1 Jahr nach Inbetriebnahme
- z. B. Umsetzung mit Beginn der Baumaßnahme / Berichtspflicht halbjährlich.

Bitte senden Sie uns das Abwägungsergebnis zu.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND* SH